

Präambel  
 § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564)  
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)  
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)  
 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)  
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerordnung 1990-PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)  
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung-BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142)  
 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz-BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)  
 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

**A. Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO i. V. m. PlanZV 90**

**1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkplatz

In der mit SO Parkplatz festgesetzten Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, wenn diese der Zweckbestimmung dienlich sind.

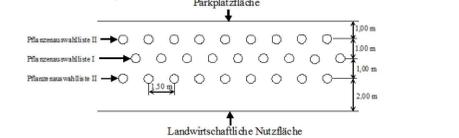
**2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB**

- Dem durch die Errichtung der Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung "Parkplatz" zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft wird neben den in Punkt 3 und 4 beschriebenen Maßnahmen gem. § 9 (1a) Satz 2 BauGB die Maßnahme Ankauf von 19899 Okupunkten zugeordnet.
- Die Maßnahme beinhaltet eine Entfernung von Fichten und Wiederherstellung einer naturnahen Laubholzbestockung aus heimischen und standortgerechten Gehölzen auf dem Grundstück Gemarkung Würdinghausen, Flur 13, Flurstück 8 in 57399 Kirchhundem.

**3. Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB**

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

- Die mit A bezeichnete Fläche ist mit einer 3-reihigen Bepflanzung aus heimischen und standortgerechten Laubgehölzen und Sträuchern gemäß Pflanzenauswahlliste I und II zu bepflanzen.
- Um eine geschlossene Bepflanzung zu erlangen sind Anpflanzungen nach folgendem Pflanzraster zu pflanzen:



**B**

- Die mit B bezeichnete Fläche ist mit einer 2-reihigen Bepflanzung aus heimischen und standortgerechten Laubgehölzen und Sträuchern gemäß Pflanzenauswahlliste I und II zu bepflanzen.
- Pflanzraster für die mit B bezeichnete Fläche:

**5. Pflanzenauswahlliste I (Gehölze, verpflanzter Heister, 100-125 mm):**

Kornelkirsche	Cornus mas		
Feldahorn	Acer campestre		
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra		
Salweide	Salix caprea		
Weißdorn	Crataegus monogyna		

**6. Pflanzenauswahlliste II (Gehölze, verpflanzter Strauch, z. B. 100-150mm):**

Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare	4 Triebe, 100-150 mm
Essig-Rose	Rosa gallica	
Bauernjasmin	Philadelphus coronarius	
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	
Kartoffel-Rose	Rosa rugosa	3 Triebe, 60-100 mm
Rote Hesperkirsche	Lonicera xylosteum	
Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum	6 Triebe, 60-100 mm

**C**

- Die mit C bezeichnete Fläche ist mit einer Rasenmischung einzusäen und dauerhaft zu unterhalten.
- Die auf dem Grundstück festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen stellen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a (3) BauGB dar. Sie sind gemäß § 9 (1a) Satz 1 BauGB dem Eingriff auf diesem Grundstück zugeordnet.
- Zur Herstellung einer Grundstückszuwegung ist eine Unterbrechung der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unzulässig.
- Die Anlage von Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebenanlagen, Lagerflächen oder sonstigen versiegelten oder teilversiegelten Flächen ist unzulässig.
- Anpflanzungen sind spätestens nach Abschluss der Bautätigkeiten oder in der darauffolgenden Pflanzperiode zu vollziehen.
- Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, artgerecht zu pflegen und bei Abgang durch Anpflanzungen gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

**4. Anzupflanzender Einzelbaum gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB**

Anzupflanzender Einzelbaum gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Auf der Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung "Parkplatz" ist nach jedem 10. Stellplatz ein hochstämmiger Laubbaum der untenstehenden Pflanzliste zu pflanzen.
- Pflanzliste Laubbäume:

Spitzahorn	Acer platanoides
------------	------------------

- Pflanzenqualität: Hochstamm, 3 x v. m. DB, Stammumfang mind. 18 - 20 cm
- Die Anpflanzungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten, spätestens aber in der darauffolgenden Pflanzperiode, zu vollziehen.
- Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, artgerecht zu pflegen und bei Abgang durch Anpflanzungen gleicher Art und Qualität zu ersetzen.
- Die genannte Pflanzmaßnahme stellt eine Ausgleichsmaßnahme dar. Sie dient gem. § 1a (3) BauGB i.V.m. § 9 (1a) BauGB dem Ausgleich für den auf dem gleichen Grundstück zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft.

**5. Sonstige Planzeichen**

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Hansestadt Attendorn Nr. 80 "Parkplatz Mühlenschlader Straße"

**B. Sonstige Darstellungen**

Vorhandenes Gebäude (außerhalb des Geltungsbereiches)

vorhandener Grenzpunkt und Flurstücksgrenzen

z.B. 1735 Flurstücknummer

**C. Hinweise**

- Kampfmittelfreiheit**  
 Baugrundstücke, auf denen nicht unerhebliche Erdingriffe vorgenommen werden, sind vor Beginn der Erdarbeiten hinsichtlich ihrer Kampfmittelfreiheit zu untersuchen. Dies kommt insbesondere bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Hauptkampfbereichen des 2. Weltkrieges liegen, in Betracht. Die Kampfmittelverordnung und die Nr. 16.122 VVBauO NRW sind zu beachten.
- Bodendenkmäler**  
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, Maueränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/9375-0), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NRW).
- Altbergbau**  
 Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit Altbergbau. Baugrundstücke, auf denen nicht unerhebliche Erdingriffe vorgenommen oder Bauvorhaben verwirklicht werden, sind vor Beginn der Erd- oder Bauarbeiten hinsichtlich ihrer bergbaulichen Vergangenheit auf die Eignung als Baugrundstück zu untersuchen.

**D. Verfahrenshinweise**

- Beschluss zur Aufstellung  
 Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 12.12.2012 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Parkplatz Mühlenschlader Straße" gefasst und den Entwurf gebilligt. Der Beschluss ist am 23.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Hansestadt Attendorn, 26.09.2013 Der Bürgermeister  
 gez. Wolfgang Hilleke
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
 Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 12.12.2012 gem. § 3 (1) BauGB beschlossen, die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit

vom 04.03.2013 bis 05.04.2013 statt. Auf die genannten Daten wurde am 23.02.2013 ortsüblich hingewiesen.  
 Hansestadt Attendorn, 26.09.2013 Der Bürgermeister  
 gez. Wolfgang Hilleke

- Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
 Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 12.12.2012 gem. § 4 (1) BauGB beschlossen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig an dem Planverfahren zu beteiligen. Mit Schreiben vom 28.02.2013 sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet worden, bis zum 05.04.2013 ihre Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, abzugeben.  
 Hansestadt Attendorn, 26.09.2013 Der Bürgermeister  
 gez. Wolfgang Hilleke
- Abwägung , Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
 Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 15.05.2013 über die Anregungen und Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Beschluss ist mit dem Hinweis auf bereits vorliegende umweltbezogene Informationen und dem Hinweis, wann und wo Anregungen vorgebracht werden können, am 15.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Hansestadt Attendorn, 26.09.2013 Der Bürgermeister  
 gez. Wolfgang Hilleke
- Öffentliche Auslegung  
 Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 80 "Parkplatz Mühlenschlader Straße" hat in der Zeit vom 22.07.2013 bis einschließlich 23.08.2013 öffentlich im Amt für Planung und Bauordnung der Hansestadt Attendorn ausgelegen.  
 Hansestadt Attendorn, 26.09.2013 Der Bürgermeister  
 gez. Wolfgang Hilleke
- Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
 Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.07.2013 über den Zeitraum der öffentlichen Auslegung unterrichtet und aufgefordert worden, bis zum 23.08.2013 ihre Stellungnahme abzugeben.  
 Hansestadt Attendorn, 26.09.2013 Der Bürgermeister  
 gez. Wolfgang Hilleke

- Wiederholte öffentliche Auslegung  
 Der Bebauungsplan Nr. 80 "Parkplatz Mühlenschlader Straße" hat nach ortsüblicher Bekanntmachung des Zeitraumes der wiederholten öffentlichen Auslegung und mit dem Hinweis auf bereits vorliegende umweltbezogene Informationen am 21.10.2013 gem § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 28.10.2013 bis einschließlich 27.11.2013 im Amt für Planung und Bauordnung der Hansestadt Attendorn ausgelegen.  
 Hansestadt Attendorn, 12.12.2013 Der Bürgermeister  
 gez. Wolfgang Hilleke
- Wiederholte Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
 Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB gleichzeitig mit der wiederholten öffentlichen Auslegung an dem Planverfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 23.10.2013 sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wiederholt aufgefordert worden, bis zum 27.11.2013 ihre Stellungnahme abzugeben.  
 Hansestadt Attendorn, 12.12.2013 Der Bürgermeister  
 gez. Wolfgang Hilleke
- Abwägung und Satzungsbeschluss  
 Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 11.12.2013 gem. § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 80 "Parkplatz Mühlenschlader Straße" als Satzung beschlossen.  
 Hansestadt Attendorn, 12.12.2013 Der Bürgermeister  
 gez. Wolfgang Hilleke
- Rechtskraft  
 Der Bebauungsplan Nr. 80 "Parkplatz Mühlenschlader Straße" hat gem. § 10 (3) BauGB am 10.01.2014 Rechtskraft erlangt. Die ortsübliche Bekanntmachung hat den Hinweis enthalten, dass der Bebauungsplan einschließlich gebilligter Begründung und gebilligtem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht im Amt für Planung und Bauordnung der Hansestadt Attendorn dauerhaft bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.  
 Hansestadt Attendorn, 13.01.2014 Der Bürgermeister  
 gez. Wolfgang Hilleke

**E. Auszug aus der Deutschen Grundkarte - M 1 : 5000**

**SATZUNG DER HANSESTADT ATTENDORN**

**Bebauungsplan Nr. 80 "Parkplatz Mühlenschlader Straße"**

Gemarkung Attendorn  
 Flur 10  
 M 1 : 500